BIS ZUM 18. LEBENSJAHR

KEIN BEHANDLUNGS-BEITRAG

Als kundenorientierter Dienstleister ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) stets bemüht, ihr Leistungsangebot zu verbessern und die Kosten für die Versicherten so gering wie möglich zu halten. Seit Oktober 2009 gibt es nun eine weitere, familienfreundliche Erleichterung, denn der Entfall des Behandlungsbeitrages wurde vom bisher 15. bis zum 18. Lebensjahr ausgeweitet.

Da die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter optimal wirtschaftet, kann sie stets Leistungen auf höchstem Niveau bei gleichzeitig geringer Kostenbeteiligung der Versicherten anbieten. Die kürzlich beschlossene Neufassung der Satzung enthält nun wiederum eine leistungsrechtliche Verbesserung, die für Familien eine enorme Ersparnis mit sich bringt.
Bereits im Juli 2006 wurde beschlossen, Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr vom Behandlungsbeitrag, der 20 Prozent der tarifmäßigen Kosten beträgt, zu befreien. Jetzt ist die BVA noch einen Schritt weitergegangen und hat die Befreiung von der Behandlungsbeitragspflicht bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt. Diese Regelung, die mit 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, betrifft alle Anspruchsberechtigen, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Abrechnungszeitraumes noch nicht vollendet haben.

Im Detail bedeutet dies:

Kein Behandlungsbeitrag

- beim – mit der Konsultation des Vertragspartners verbundenen, von konkreten Verrichtungen unabhängigen – Grundhonorar, wie zum Beispiel Ordinationen oder Visiten
- bei ärztlichen Diagnose- und Therapiegesprächen
- bei bildgebenden Diagnoseverfahren, wie zum Beispiel Röntgen, Sonografie oder Computertomografie
- bei Laboruntersuchungen
- bei Physiotherapie und Psychotherapie
- bei konservierender und chirurgischer Zahnbehandlung sowie beim Zahnersatz
- bei elektrokardiografischen und ergometrischen Untersuchungen

Eine Ausnahme bilden jedoch die kieferorthopädischen Behandlungen, wofür auch für Kinder und Jugendliche weiterhin ein 20-prozentiger Behandlungsbeitrag anfällt.

Nachsicht vom Behandlungsbeitrag

Die Versicherten haben mit dem Behandlungsbeitrag einerseits die Möglichkeit, in Leistungen, die der Vertragsarzt verrechnet hat, einzusehen, und können andererseits daraus auch die tatsächlichen Kosten einer Behandlung ermessen.

Foto:

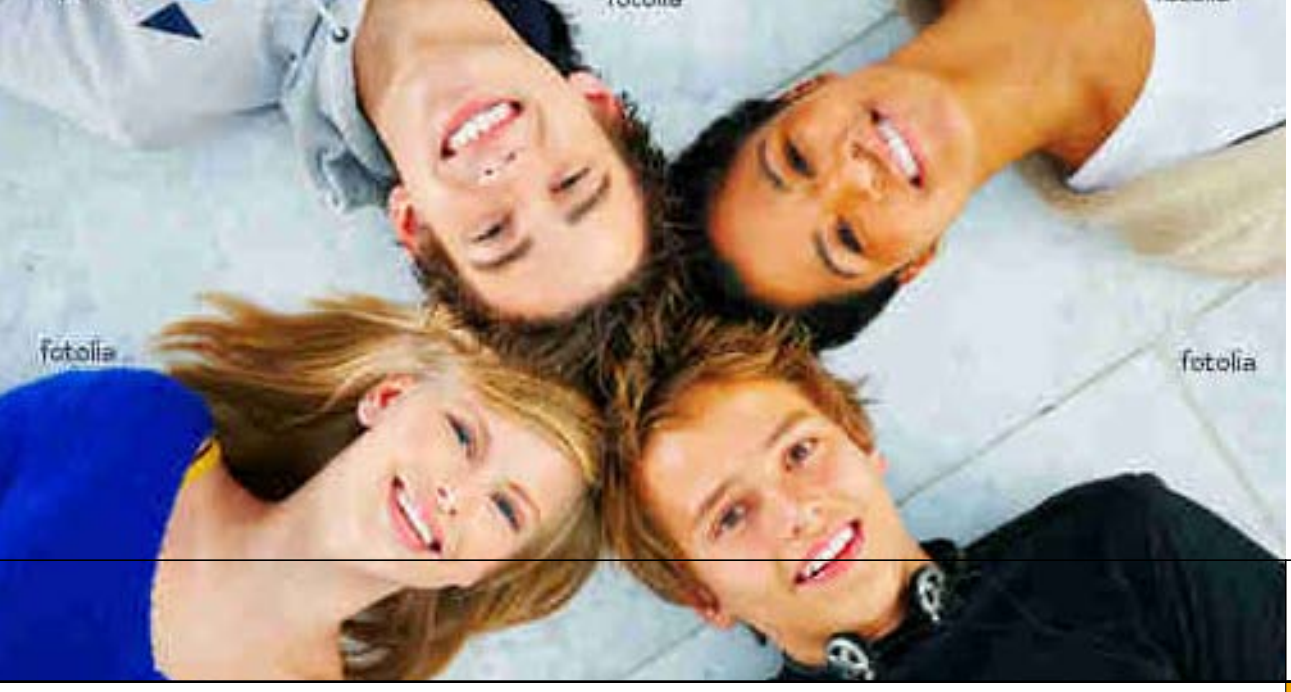

Damit der Behandlungsbeitrag nicht zu einer unzumutbaren Belastung für die Versicherten wird, besteht durch die Festsetzung eigener Richtlinien zusätzlich auch die Möglichkeit der Nachsicht des Behandlungsbeitrages.
Hierfür wird das Nettoeinkommen des Versicherten sowie gegebenenfalls das Nettoeinkommen eines mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, in Verbindung mit der Zahl der anspruchsberechtigten Angehörigen zur Beurteilung der finanziellen Lage des Versicherten herangezogen.

Für individuelle, auf Ihre persönliche Situation abgestimmte Auskünfte zu diesem Thema stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweils zuständigen Landes- oder Außenstelle der BVA unter der Servicenummer 050405 gerne zur Verfügung.
Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.bva.at.

BVA-Impfaktionen im Herbst 2009

Eine Influenza oder eine bakterielle Lungenentzündung – beide Erkrankungen können im schlimmsten Fall tödliche Folgen haben. Einzig eine rechtzeitige Impfung bietet wirksamen Schutz gegen die echte Grippe und die durch Pneumokokken verursachte Lungenentzündung. Deshalb startete die BVA in diesem Herbst österreichweit gleich zwei große Impfaktionen.

Grippeschutzaktion

Bei der Grippeschutzaktion, die noch bis 31. Jänner 2010 läuft, beteiligt sich die BVA in Form einer Zuschussleistung von € 10,– am Impfstoff und von € 5,– am Impfstich.

Pneumokokkenimpfaktion

Der Aktionszeitraum der heurigen Pneumokokkenimpfaktion erstreckt sich noch bis 31. August 2010. Diese Impfaktion richtet sich speziell an Menschen ab 60 Jahren, an chronisch Kranke und immungeschwächte Personen sowie an Kinder mit chronischen Erkrankungen ab zwei Jahren. Anspruchsberechtigte, die zur angeführten Impfzielgruppe gehören, erhalten von der BVA eine Zuschussleistung in der Höhe von € 7,– zu den Impfstoffkosten.

Mehr Informationen zu den beiden Impfaktionen finden Sie auf unserer Homepage unter www.bva.at oder erhalten Sie bei unserem Service-Telefon unter 050405.